

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 20. November 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Kunsthistorischen Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

Syrisches Glasgefäß aus der römischen Kaiserzeit, KHM IN XI 1584

Syrisches Glasgefäß aus der römischen Kaiserzeit, KHM IN XI 1585

sowie aus dem Naturhistorischen Museum

Antennenschwert, NHM IN 17132

an die Erben nach Moritz Rothberger auszufolgen.

Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung von Moritz Rothberger ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der

Bezeichnung "Nachtrag zu den Sammlungen Heinrich und Moritz Rothberger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

In seinem Beschluss vom 18. Juni 2003 konnte der Beirat der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfehlen, zwei Gläser aus der Antikensammlung des Kunsthistorischen Museums sowie ein Antennenschwert aus der Prähistorischen Sammlung des Naturhistorischen Museums an die Erben nach Moritz Rothberger auszufolgen, weil aus den damals vorliegenden Dokumenten nicht beurteilt werden konnte, ob die Schenkung der Gläser bzw. der Ankauf des Schwertes als nichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 2 Rückgabegesetz zu qualifizieren sind. Auf die Ausführung des beiliegenden zitierten Beschlusses vom 18. Juni 2003 darf verwiesen werden.

Die zusätzlichen Erhebungen der Provenienzforschung haben ergeben, dass das Versteigerungshaus Hans W. Lange in Berlin eng mit den Finanzbehörden der nationalsozialistischen Machthaber kooperiert hat und auf Zwangsversteigerung von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert war (vgl. Seite 6 des Dossiers). Tatsächlich wurden in den Auktionskatalogen die Sammlungen Moritz Rothberger und seines Bruders Heinrich ausdrücklich als "nicht arischer Besitz" ausgewiesen. Die Versteigerung der Sammlung Moritz Rothberger im Auktionshaus Lange am 7. und 8. Februar 1939 erfolgte in erster Linie zur Abgeltung der durch die Arisierung der Firma Rothberger sowie durch die Vermögensabgabe für Juden vom NS-Regime auferlegten Lasten.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Auftrag an das Auktionshaus Lange zur Versteigerung der Kunstsammlung Moritz Rothberger und die offensichtlich von den NS-Behörden veranlasste Schenkung der beiden syrischen Gläser an das Kunsthistorische Museum sowie der Verkauf des Antennenschwertes an das Naturhistorische Museum Rechtsgeschäfte waren, die zufolge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/1946 nichtig waren.

Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den

Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefunder Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Naturhistorischen Museum beim Erwerb des Antennenschwertes

bezahlten Entgeltes abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch dem Ansehen der staatlichen Verwaltung abträglich.

Wien, 20. November 2003

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: